

Verband Österreichischer Tierschutzorganisationen

■ **pro-tier.at**

An das
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien

Wien, am 24.05.2022

Stellungnahme des Verbands Österreichischer Tierschutzorganisationen - pro-tier zum Entwurf einer Änderung des Tierschutzgesetzes und der 1. Tierhaltungsverordnung sowie einer Änderung des Tiertransportgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verband pro-tier nimmt zu den aktuell in Begutachtung befindlichen Entwürfen wie folgt Stellung:

Grundsätzlich ist es begrüßenswert, dass es Bemühungen gibt, das Tierwohl zu verbessern. Der Gesetzesreform gingen bereits lange Diskussionen voraus, dennoch fallen diese nun aber sehr enttäuschend aus.

A. Entwurf zur Novellierung des Tierschutzgesetzes (TSchG)

§ 3 (4) TSchG, Ausnahme der Ausübung der Jagd und der Fischerei vom TSchG:

Der § 3 (4) TSchG sollte geändert werden. Die Ausnahmen für die Ausübung der Jagd und der Fischerei sollte im Tierschutzgesetz ersatzlos gestrichen werden. Die „lege artis“ durchgeführte Jagd hat „waidgerecht“ zu sein und damit sollte die Ausübung der Jagd und der Fischerei sowieso möglichst schonend im Sinne des Tierschutzgesetzes ausgeführt werden. Das Tier ist beispielsweise möglichst effizient und tierschutzgerecht zu erlegen, d. h. Jäger haben darauf zu achten, es nicht leiden zu lassen (<https://www.jagdfakten.at/weidgerechtigkeit-kurz-erklaert/>).

Wir verweisen zur Untermauerung dieser Forderung auch auf das Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, 2013: § 2 Die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zum Tierschutz und daher auch zum Wildtierschutz.

§ 4 Z 14 TSchG – Legaldefinition des Begriffs „Zucht“:

Wir vermissen eine Änderung des § 4 Ziffer 14 TSchG, sodass der Zuchtbegriff ENGER gefasst wird. Der Wortlaut „nicht verhinderte Anpaarung“ (Ziffer 14 b)) gehört ersatzlos gestrichen. Die gemeinsame Haltung geschlechtsreifer Tiere (Ziffer 14 a)) sollte nicht als

Verband Österreichischer Tierschutzorganisationen

■ **pro-tier.at**

Zucht gelten. Jeder Tierhalter kann damit z.B. Katzen ohne weitere Voraussetzung als Zuchttiere deklarieren und sich so der Kastrationspflicht entziehen. Denn Katzen, die regelmäßig Zugang ins Freie haben, müssen von einer Tierärztin/einem Tierarzt kastriert werden. Ausgenommen von der Kastrationspflicht sind Tiere, die zur kontrollierten Zucht verwendet werden. Es muss daher sichergestellt werden, dass eine Zucht nur dann vorliegt, wenn eine nachweislich planmäßige züchterische Tätigkeit vorliegt, die auch der Kontrolle unterliegt. Jede Zucht sollte zudem bewilligungspflichtig werden. Eine Meldung der Zucht unterliegt keiner Kontrolle.

§ 5 Abs 2 Ziffer 18:

Wir vermissen eine Festschreibung des Verbotes des Einsatzes von Zungenbändern im Pferdesport. Beim Anlegen des Zungenbandes kann es zu starken Abwehrbewegungen der Pferde kommen, welche zu Verletzungen an der Zunge und im Maulbereich führen können. Unterbrechungen der Durchblutung der Zungenspitze und Einschnürungen der Zunge können zudem zu starken Schmerzen, Leiden und Schäden der Pferde führen.

Die Markierung von Pferden mit glühenden Brandeisen ist ebenfalls einzustellen. Jedes Pferd kann zur Kennzeichnung gechippt werden.

§ 6 (2a) und (2b) TSchG: Verbot des Tötens von Hühnerkücken

Seitdem der Mensch eigene Hühnerrassen zum Eierlegen und wieder andere zum Ansatz von Fleisch züchtet, gelten die männlichen Eintagskücken von Legehuhnrasen als überflüssig. Deshalb wurde es zur Norm, diese Tiere an ihrem ersten Lebenstag zu vergasen. Das widerspricht aber sämtlichen Grundsätzen des Tierschutzes. Es ist daher als sehr positiv zu sehen, dass der Gesetzgeber dem nun einen Riegel vorschieben will. § 6 (2a) verbietet das Töten von Eintagskücken, allerdings nur, wenn sie nicht „der Futtergewinnung“ dienen. Tatsächlich hat sich aus dem Überschuss an toten Eintagskücken die Praxis entwickelt, diese als Nahrung für Carnivoren jeder Art zu verwenden, die irgendwo gehalten werden. Nun soll diese künstlich erzeugte Nachfrage als Argument herhalten, die Eintagskücken doch wieder zu töten. Der Verband pro-tier ist der Ansicht, dass diese Nachfrage ohne Angebot auch wieder verschwinden würde, zumal es viele Quellen von Nahrung für Carnivoren gibt. Auch als „unnützlich“ geltenden Eintagskücken sollte das Recht zustehen, wenigstens ein Leben bis zum Erwachsenwerden führen zu dürfen. Die Ausnahme der Tötung von Kücken sollte ebenfalls komplett verboten werden.

In § 6 (2b) ist das Sexen, also die Geschlechtererkennung der Embryonen im Ei, als mögliche Lösung gegen das Kückentöten angeführt. Männliche Embryonen könnten dann in einem Frühstadium getötet werden. Richtigerweise sieht der Gesetzgeber aber im Entwurf vor, dass das Töten der Embryonen im Ei nicht erfolgen darf, wenn die Tiere bereits leistungsfähig sind. Wann das allerdings genau der Fall ist, ist umstritten. Die beste Lösung ist daher nicht das Sexen samt Tötung der Embryonen, sondern die Wiedereinführung von Zweinutzungsrasen, also von Hühnern, die zwar weniger Eier legen und weniger Fleisch ansetzen, aber beides dennoch in einem Ausmaß, dass sie „genutzt“ werden können. Das Sulmtaler Huhn wäre ein Beispiel dafür.

Verband Österreichischer Tierschutzorganisationen

■ **pro-tier.at**

§6 (2c) TSchG: Verbot der Schlachtung von Säugetieren im letzten Schwangerschaftsdrittel

Der Verband begrüßt dieses im Entwurf vorgeschlagene Verbot, Säugetiere im letzten Schwangerschaftsdrittel nicht mehr schlachten zu dürfen. Allerdings stellt sich die Frage, ob dieses Verbot nicht alle Phasen der Schwangerschaft betreffen sollte. Wie beim Eintagskücken ist nicht klar, ab wann die Embryonen lebensfähig sind. Abtreibungen bei Menschen müssen jedenfalls deutlich früher als im letzten Schwangerschaftsdrittel stattfinden. Der Verband meint daher, alle schwangeren Säugetiere sollten von der Schlachtung ausgenommen werden.

§ 6 Abs 4 Ziffer 5 TSchG:

Dieser regelt die Tötung INVASIVER ARTEN als Ausnahme vom Tötungsverbot. Der rechtliche Rahmen des Umganges mit gebietsfremden Arten erlaubt aber nach der EU VO auch und allem voran das EINFANGEN und Verbringen in zB Tierheime oder andere ausbruchssichere artgerechte Haltungsformen! Hier bedarf es ebenfalls einer Festhaltung, dass gelinderen Mitteln der Vorrang zu geben ist, eventuell in einem Verweis auf den § 25 TSchG, Wildtiere, in welchem dieser Vorrang zu definieren und festzuhalten wäre.

§ 7 Abs 1 Ziffer 7: Verbot des Scherens der Vibrissen:

Wir begrüßen die Einführung des Verbots des Scherens der Vibrissen. Das Abschneiden, Scheren oder Rasieren der Tasthaare (auch Barthaare, Sinneshaare – im Fachjargon Vibrissen – genannt) aus kosmetischen Gründen ist ein unzulässiger Eingriff. Zu diesem Ergebnis kam auch ein Gutachten, das die Tierschutzombudsstelle Wien in Auftrag gegeben hatte. Diese Position wird von einem breiten Bündnis aus Tierschutz, Veterinärmedizin, Wissenschaft und HundeverhaltensexpertInnen unterstützt.

§ 8 TSchG:

Wir begrüßen die strengeren Regelungen und das Verbot der Bewerbung von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen.

In diesem Zusammenhang darf jedoch nicht vergessen werden, auch ZüchterInnen, die nach § 44 Abs 17 TSchG vom Qualzuchtverbot ausgenommen sind, damit ebenfalls zu erfassen.

Die Tätigkeit von Züchtern ist von einer Bewilligung abhängig zu machen und sollte nicht einer bloßen Meldung der Zucht unterliegen. Dies zur Kontrolle des Qualzuchtverbotes und zur Einschränkung des unkontrollierten Handels mit Welpen (siehe dazu auch § 31 Abs. 4 TSchG).

§ 8a Abs 2 Ziffer 2 TSchG:

Bezüglich der Überarbeitung der Bestimmungen für den (Online)-Handel mit Tieren, weisen wir darauf hin, dass sich § 8a Abs 2 Ziffer 2 iVm Abs (3) des §31a ausschließlich auf in

Verband Österreichischer Tierschutzorganisationen

■ **pro-tier.at**

Österreichisch tätige Tierschutzvereine beziehen sollte, die keine Haltung in Österreich haben und Tiere aus dem Ausland nach Österreich zur Adoption (i.d.R. keine Welpen) vermitteln. Diesbezüglich haben wir schon vorgeschlagen, eine Liste seriöser inländischer Vereine zu erstellen, die zb wie Mentor4dogs (<http://www.mentor4dogs.at/>) ein Tierheim im Ausland betreiben und damit die Wertschätzung für den Umgang mit Tieren vor Ort aktiv stärken.

Der Handel mit aus dem Ausland importierten, gezüchteten Heimtieren sollte durch eine Beschränkung/ ein Verbot des Online-Internethandels in Österreich dagegen streng geregelt sein, um den Welpenhandel durch dubiose Onlineplattformen einzuschränken.

§ 12 Abs 1 Ziffer 2 iVm § 14 Abs 1a:

Wir begrüßen die Neufassung, nach welcher ein verhängtes Tierhalteverbot künftig auch die Betreuung von Tieren umfasst, weisen jedoch darauf hin, dass von der prinzipiellen Verhängung und Kontrolle von Tierhalteverboten seitens der Behörde in vielen Fällen ein umfassenderer Gebrauch zu machen wäre.

§ 16 Abs 3 TSchG, dauernden (ganzjährigen ununterbrochenen) Anbindehaltung von Rindern iVm der 1. TH-VO:

Nach § 16. (1) darf die Bewegungsfreiheit eines Tieres nicht so eingeschränkt sein, dass dem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden oder es in schwere Angst versetzt wird. Nach Abs (2) MUSS das Tier über einen Platz verfügen, der seinen physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen ist. Nach Abs (3) ist die dauernde Anbindehaltung verboten. Wir begrüßen den sofortigen Entfall der bestehenden Ausnahmetatbestände.

Allerdings soll es weiterhin erlaubt sein, Rinder anzuketten, wenn sie „an 90 Tagen im Jahr“ einen Auslauf haben. Leider zeigt sich in der Praxis, dass die Tiere dann oft an 90 Tagen im Jahr einmal um den Stall geführt werden, und nicht, wie vom Gesetzgeber intendiert, den ganzen Tag auf einer Weide verbringen können. Also sollte das auch im Gesetz festgeschrieben werden: Rinder, die angebunden gehalten werden, müssen wenigstens 8 Stunden pro Tag an 90 Tagen im Jahr auf eine Weide kommen. Noch besser wäre, die Regelung ganz zu kippen und Laufställe für alle Rinder vorzuschreiben. Auch bei 90 Tagen Weide pro Jahr, hängen die Rinder noch immer 275 Tage pro Jahr an der kurzen Kette. Und das ist nicht tolerierbar.

Die neu festgesetzte Übergangsfrist für die endgültige Abschaffung der dauernden (ganzjährigen ununterbrochenen) Anbindehaltung von Rindern mit dem Jahr 2030 ist jedoch unbedingt vorzuverlegen auf Ende 2022 oder maximal 2023.

Die Forderung des Endes der Anbindehaltung ist Jahrzehnte alt und hat die Landwirtschaft daher Zeit genug zur Umstellung gehabt. Die Forcierung von Weidehaltungssystemen steht schon lange im Focus.

Die „Bewegungsfreiheit“ der Rinder für die NÄCHSTEN 8 JAHRE weiterhin einzuschränken, verstößt gegen § 3 Abs 1 und 2 iVm § 5 Abs 2 Ziffer 10, wonach ein Tier

Verband Österreichischer Tierschutzorganisationen

■ **pro-tier.at**

keiner Bewegungseinschränkung ausgesetzt und ihm dadurch Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügt werden darf. Dies iVm dem Bundesverfassungsgesetz über den Tierschutz, 2013, wonach sich gem. § 2 die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) zum Tierschutz bekennt.

Schon die Stellungnahme der Volksanwaltschaft (GZ: VA-6100/0008-V/1/2016) vom 11. Jänner 2017 an das Gesundheitsministerium betonte, dass den Rindern geeignete Bewegungsmöglichkeiten im Stall selbst – etwa durch seine Ausgestaltung als Laufstall – gewährt werden muss. Indem die Möglichkeit des unverzüglichen Umbaus des Stalles gänzlich ausgeblendet wird, läuft der vorliegende Verordnungsentwurf letztlich darauf hinaus, dass Rindern eine ausreichende Bewegungsmöglichkeit dann nicht gegeben werden muss, wenn dies den Tierhaltern aus ökonomischen Gründen nicht zumutbar erscheint. In diesem Zusammenhang machen wir darauf aufmerksam, dass es ein Staatsziel Tierschutz, aber kein Staatsziel Wirtschaft gibt.

Die geeigneten Bewegungsmöglichkeiten im Stall, der geeignete Auslauf und der Weidegang an mindestens 90 Tagen im Jahr sind kumulativ zu lesen, so die Volksanwaltschaft weiter.

Die Tiere können sich ihr trauriges Leben lang nie umdrehen, obwohl in den meisten Fällen eine artgerechte Haltung möglich wäre."

(<https://volksanwaltschaft.gv.at/artikel/dauieranbindung-von-kuehen-einzementiert>). Dieser Umstand würde bis 2030 weiterhin bestehen und ist strikt abzulehnen.

Die Rinderhaltung betreffend sollte außerdem in der 1. THVO ein Verbot der Haltung auf Vollspaltenboden analog zu den Schweinen eingeführt werden. Auch Mastrinder leiden auf diesem Boden enorm. Stattdessen muss eine Stroheinstreu auf planbefestigtem Boden die neue Mindestnorm werden.

§ 16 Abs 5 TSchG, Anbinden von Hunden:

Im Entwurf ist in diesem Paragraph vorgesehen, das Anbindehaltungsverbot von Hunden aufzuweichen. So soll es insbesondere für Hüte- und Herdenschutzhunde nicht mehr gelten. Aber auch diese Hunde müssen vor dem Tierleid, das mit dem dauernden Anbinden einhergeht, geschützt werden. Daher sollte dieser Paragraph zumindest spezifizieren, unter welchen Bedingungen und für wie lange die Ausnahme vom Anbindehaltungsverbot für die angeführten Hunde gelten solle.

§ 31 Abs. 4 TSchG: Bewilligung der Zucht:

Wir vermissen eine Änderung des § 31 Abs. 4 TSchG (siehe auch das zu § 8 TSchG vorgebrachte). Die Tätigkeit von Züchtern ist von einer Bewilligung abhängig zu machen und sollte nicht einer bloßen Meldung der Zucht unterliegen. Dies zur Einschränkung des unkontrollierten Welpenhandels und der Kontrolle des Qualzuchtverbotes.

Verband Österreichischer Tierschutzorganisationen

■ **pro-tier.at**

§ 35a öffentliche Telekommunikationsplattformen, Ermittlungsmöglichkeiten:

Wir begrüßen die erweiterte Ermittlungsmöglichkeit für Verwaltungsbehörden. Gem. § 1 Abs 2 DSGVO ist dies auch zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorgesehen. Nach dem Bundesverfassungsgesetz über den Tierschutz, seit 2013 ein Staatsziel iVm der VfGH Entscheidung vom 01.12.2011, Geschäftszahl G74/11, V63/11 besteht nach heutiger Auffassung ein weithin anerkanntes und bedeutsames öffentliches Interesse am Tierschutz.

§ 41 Abs 4 TSchG, Erweiterung der Parteistellung der Tierschutzombudspersonen:

Die Einführung der Tierschutzombudspersonen im Bundestierschutzgesetz waren eine langjährige Forderung der Tierschutzorganisationen, die von Tieranwaltschaften gesprochen haben. Sie sind, mit gewissen Einschränkungen, eine weiterhin weltweit einzigartige Erfolgsstory. Es ist daher ohne Einschränkung zu begrüßen, wenn die Tierschutzombudspersonen juristisch unterstützt werden müssen (§ 41 (3) TSchG) und wenn ihre Kompetenz in allen Belangen auf das Tiertransportgesetz ausgeweitet wird. Dieser Aspekt ist auch zweifellos ein sehr positiver Teil des vorliegenden Entwurfs zur Änderung des Tierschutzgesetzes. Angedacht sollte in diesem Zusammenhang auch werden, ob Tierschutzombudspersonen nicht in allen mit Tieren in Zusammenhang stehenden Rechtsmaterien, wie z.B. Tierversuche, Jagd, Fischerei, Fiaker, dieselben Kompetenzen haben sollten, wie bisher im Rahmen des TSchG und in Hinkunft auch bzgl. des Tiertransportgesetzes. Die Erweiterung der Parteistellung der Tierschutzombudspersonen wird also begrüßt, wir hoffen, dass diese auch mit einer Personalaufstockung der Ombudsstellen Hand in Hand geht.

Wir regen die Einführung der tierschutzrechtlichen Verbandsklage in § 41b an:

Im Sinne der objektiv-rechtlichen Beteiligung Dritter an tierschutzrechtlichen Belangen stellt die Einführung einer Verbandsklage für „anerkannte Tierschutzorganisationen“ die effektivste Möglichkeit dar, ein direktes und bereichsübergreifendes Beanstandungsrecht der Tierschutzorganisationen gegenüber den behördlichen und gerichtlichen Entscheidungen sicherzustellen.

Während es in anderen Rechtsbereichen bereits selbstverständlich ist, dass nicht nur physische Personen, sondern auch Institutionen Interessen vertreten und in Prozessen Rechte ausüben können (z.B. Verbandsklagen im Bereich des Konsumentenschutzes), kann niemand wirksam die Rechte der Tiere vertreten, wenn die Gerichte und die zuständigen Behörden säumig sind. Die Aarhus Konvention sieht Verbandsklagemöglichkeiten, wenn auch nicht im Tierschutz, vor. Diese Möglichkeit ist von zentraler Bedeutung für eine Neubewertung der Rolle von NGOs und der Zivilgesellschaft. Um hier Rechtssicherheit zu schaffen und den vollen Schutz des Rechtsstaates auch auf Nicht-Personen (d.h. Sachen) auszudehnen, ist eine Verbandsklage notwendig. Sie ändert nicht die Gesetzgebung, sondern stellt nur sicher, dass die vorliegenden Gesetze auch eingehalten werden. Dagegen kann wohl niemand etwas haben, der sich dem Rechtsstaat verpflichtet fühlt. Und das umso mehr, weil die Tierschutzorganisationen, die die Verbandsklage einbringen würden, diese auch selbst

Verband Österreichischer Tierschutzorganisationen

■ **pro-tier.at**

finanzieren. In Deutschland ist die Erfahrung mit Verbandsklagen durch Tierschutzorganisationen sehr positiv.

Hervorzuheben ist ferner, dass eine gerichtliche Überprüfbarkeit nicht nur behördliche Verfügungen betreffen soll, sondern vor allem auch für den Fall besteht, dass die Vollzugsbehörden bei tierschutzrelevanten Handlungen gänzlich untätig bleiben.

Durch das tierschutzrechtliche Verbandsklagerecht kann, ohne eine Verletzung in eigenen Rechten darlegen zu müssen, eine Rechtsbehelf nach Maßgabe des TSchG und des § 222, Tierquälerei, des Strafgesetzbuches, ergriffen werden, der einen Verstoß gegen das TSchG, einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschrift oder einer anderen Rechtsvorschrift rügt, die auch den Belangen des Tierschutzes zu dienen bestimmt ist.

§ 44 (17) TSchG nicht gestrichen: erleichtert Qualzuchtungen bei Haustieren

Die Diskussion über das Verbot von Qualzuchtungen bei Hunderassen ist bereits alt. Leider ist es noch nicht gelungen, hier echte Verbote einzuführen. Zwar ist längst klar, welche Hunderassen unter ihren Zuchtmerkmalen leiden, doch hat sich der Gesetzgeber nicht durchringen können, diese dann auch zu verbieten. Zuletzt wurde § 44 (17) TSchG eingeführt, um Qualzuchtungen weiterhin aufrecht zu erhalten. Dieser Paragraph erlaubt die Züchtung von Hunderassen mit tierquälerischen Merkmalen, wenn sich die Züchter:innen „bemühen“, die tierquälerischen Merkmale weg zu züchten. Die Folge davon ist aber, dass sich nichts ändert, und die Hunde noch immer unsägliche Qualen leiden. In einer Vorform des Entwurfs war die Streichung von § 44 (17) TSchG vorgesehen, doch leider ist das im vorliegenden Entwurf nicht mehr der Fall. Der Verband fordert daher, § 44 (17) TSchG ersatzlos zu streichen.

B. Entwurf zur Novellierung der 1. Tierhaltungsverordnung

Wir leben im Zeitalter der Pandemie, der Klimakrise, des Biodiversitätsverlustes. Wir benötigen eine grundlegend neue Herangehensweise wie wir produzieren und konsumieren.

Wir verlangen eine NEUVERHANDLUNG des vorliegenden Entwurfs der 1. Tierhaltungsverordnung. Denn dieser zementiert die Massentierhaltung samt ihren tierquälerischen Haltungssystemen. Tiere müssen über einen Platz verfügen, der ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen ist (§ 16 Abs 2 TSchG).

1. Anlage 1 – Equiden

MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DIE HALTUNG VON PFERDEN UND PFERDEARTIGEN (EQUIDEN), Punkt 2.2.4, Auslauf

Das tägliche Bewegungsbedürfnis in der Pferdehaltung ist festzuschreiben. „Mehrere wöchentlich“ ist zu unspezifisch und zu wenig, sodass es heißen sollte: TÄGLICH ist eine

Verband Österreichischer Tierschutzorganisationen

■ **pro-tier.at**

ausreichende Bewegungsmöglichkeit wie freier Auslauf, sportliches Training oder eine vergleichbare Bewegungsmöglichkeit sicherzustellen.

Das Wort zweifach ist durch fünffach zu ersetzen, sodass es heißt: Besteht die Bewegungsmöglichkeit in freiem Auslauf, muss (Anm.: für diesen) mindestens die fünffache Fläche wie für Einzelboxen gefordert vorhanden sein.

2.7. BETREUUNG Verwendung von Pferden als Zugtiere oder Lasttiere

Jene „durchgängige Ruhepause von mindestens acht Stunden“, die Pferden, die als Zug- oder Lasttiere eingesetzt werden, innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden zu gewähren ist, muss drastisch erhöht werden. Der Einsatz von Pferden 16 Stunden pro Tag ist tierschutzwidrig.

Der Einsatz von Zug- oder Lasttieren bei Hitze ist genau zu regeln. Im Moment fehlen jegliche Temperaturobergrenzen gänzlich.

Die Markierung von Pferden mit glühenden Brandeisen ist nicht mehr zeitgemäß und verursacht Schmerzen, Leiden und Angst. Jedes Pferd kann zur Kennzeichnung gechippt werden.

Wir verlangen eine Festschreibung des Verbotes des Einsatzes von Zungenbändern im Pferdesport. Beim Anlegen des Zungenbandes kann es zu starken Abwehrbewegungen der Pferde kommen, welche zu Verletzungen an der Zunge und im Maulbereich führen können. Unterbrechungen der Durchblutung der Zungenspitze und Einschnürungen der Zunge können zudem zu starken Schmerzen, Leiden und Schäden der Pferde führen. (siehe das zu § 5 Abs 2 Ziffer 18 vorgebrachte).

2. Anlage 2 – Rinder

Die neu festgesetzte Übergangsfrist für die endgültige Abschaffung der dauernden (ganzjährigen ununterbrochenen) Anbindehaltung von Rindern mit dem Jahr 2030 ist unbedingt vorzuverlegen auf Ende 2022. Siehe das zu § 16 Abs 3 TSchG vorgebrachte.

Anlage 5 – Schweine

In Punkt 2.2. der Anlage 5 : MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DIE HALTUNG VON SCHWEINEN

Wir vermissen ein generelles Verbot für den Vollspaltenboden in der Schweinehaltung. Vollspaltenböden werden nach diesem Entwurf weiterhin erlaubt.

Ab Jänner 2023 soll lediglich für neu oder umgebaute Stallanlagen 0,1 m² mehr Platz für ein ausgewachsenes Schwein zur Verfügung stehen. Diese Regelungen sollen noch dazu auf unbestimmte Zeit gelten! Das ist unbedingt noch zu ändern.

Verband Österreichischer Tierschutzorganisationen

■ **pro-tier.at**

Ein niedrigerer Perforationsanteil ersetzt keinen komfortablen Liegebereich aus Stroh! Die Schweinehaltungsrichtlinie der EU verlangt einen physisch angenehmen ("physically and thermally comfortable") Liegebereich, der nur aus Stroheinstreu bestehen kann.

Mit dieser Vorschrift soll für Neu- und Umbauten (laut § 6 (6) der 1. Tierhaltungsverordnung ab 2023) ein neues Haltungssystem für Schweine vorgeschrieben werden, das auf einem Drittel der Buchtenfläche nur noch die Hälfte der Spalten erlaubt. In der Praxis bedeutet das keine spürbare Verbesserung für die Schweine, auch wenn die Bodenfläche um 20 % vergrößert wird. Der Verband spricht sich daher gegen diese Neuerung aus. Eine echte Verbesserung wäre dagegen das Verbot des Vollspaltenbodens in der Schweinehaltung. Dieses sollte in § 18 des Tierschutzgesetzes festgeschrieben sein. Die Anlage 5 der 1. THVO Punkt 5.2a sollte die Vorschrift enthalten, dass den Schweinen ein planbefestigter, tief, trocken und weich eingestreuter Liegebereich zur Verfügung steht, auf dem alle Tiere gleichzeitig nebeneinander liegen können, dass also das Platzangebot pro Tier verdoppelt wird, und dass zusätzlich jedes Schwein jeden Tag 400 g Stroh als Beschäftigungsmaterial zur Verfügung gestellt bekommt.

Es ist unzulässig, Schweinen routinemäßig die Schwänze zu kupieren, was wir in Österreich aber aufgrund der trostlosen Haltung tun, um den sog. Kannibalismus zu reduzieren. Die EU hat diesbezüglich schon ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich angedeutet. Zitat EU-Schweine-RL: "Ein Kupieren der Schwänze oder eine Verkleinerung der Eckzähne dürfen nicht routinemäßig ... durchgeführt werden, ..."

Bei den verbotenen Eingriffen bei Schweinen fehlt dagegen das Verbot der betäubungslosen Kastration männlicher Ferkel. Auch in den ersten 7 Tagen sind die kleinen Schweine voll empfindungsfähig. Es gibt keinerlei Rechtfertigung, ihnen diese Qualen anzutun. Das Kastrieren kostet € 6 pro Ferkel, wenn es von Tierärzt:innen fachgerecht mit Sedierung, Betäubung und Schmerznachbehandlung durchgeführt wird. Es ist kaum zu glauben, dass unsere Gesellschaft diesen Preis zu bezahlen zu geizig ist, und dafür die Schweinekinder diesem unermässlichen Leid ausliefert.

Es ist seit 2022 nach den EU-VO 2019/4 bis 2019/6 verboten, Antibiotika routinemäßig dazu einzusetzen, um schlechte Haltungsbedingungen auszugleichen. Genau das passiert in Österreich in der Schweinehaltung, wie auch einige Studien und ein Blick in die Praxis belegen (siehe z.B. S.19 unten in muttererde.at/wp-content/uploads/2021/06/Mutter_Erde_FiBL_Studie_Auswirkungen_oesterreichischen_Imports.pdf).

Anlage 5 der 1. THVO Punkt 3.3.2: kritische Tage Mutterschweine im Kastenstand

Schon im Jahr 2012 wurde das Verbot der Kastenstandhaltung von Mutterschweinen beschlossen, das allerdings erst ab 2033 in Kraft tritt. Ein großer Wermutstropfen dabei sind aber nicht nur die 10 Tage Kastenstand während der Befruchtung im sogenannten Deckstall, sondern auch die „kritischen Tage“ im Kastenstand während der Geburt in der sogenannten Abferkelbucht. Diese kritischen Tage werden nun im Reformvorschlag der Regierung auf 1 Tag vor der Geburt bis 5 Tage danach spezifiziert. Da wir wissen dass gerade am Tag vor der

Verband Österreichischer Tierschutzorganisationen

■ **pro-tier.at**

Geburt das Muttertier das sehr starke Bedürfnis entwickelt, ein Nest zu bauen, ist das Einsperren in den Kastenstand nicht gerechtfertigt. Die wissenschaftliche Studie, die die kritischen Tage aufgrund von Ferkelverlusten einschätzen sollte, kam zu dem Ergebnis, dass bis 3 Tage nach der Geburt ausreichend gewesen wären. Würde man den Schweinemüttern mehr Platz bieten und sie nicht so auf große Wurfzahl züchten, dann käme man auch wunderbar vollständig ohne Kastenstand aus. Der Verband schlägt deshalb vor, die beiden Ausnahmen aus dem Kastenstandsverbot, also die 10 Tage im Deckstall und die 6 Tage in der Abferkelbucht, vollständig zu streichen. Kein Tier darf auch nur kurzfristig in einem körpergroßen Käfig eingesperrt sein.

Anlage 6 der 1. THVO Punkt 3.1 und 4.1: Käfigverbot auch für Junghennen und Elterntiere

In Österreich wurde am 1. Jänner 2005 das Käfighaltungsverbot für Legehennen, das sogenannte Legebatterieverbot eingeführt. Ab 2009 mussten alle konventionellen Legebatterien schließen, ab 2020 auch die ausgestalteten Legebatterien. Doch es blieb weiterhin erlaubt, Junghennen und Elterntiere in Käfigen zu halten. Es ist hoch an der Zeit, nun auch für diese Hennen ein Käfighaltungsverbot einzuführen, wie es der Entwurf der Regierung vorsieht. Laut Anlage 6 Punkt 4.6.2 dürfen aber erst ab 2031 keine im Käfig gehaltenen Junghennen mehr eingestellt werden. Da Junghennen aus Käfighaltung sowieso für die Boden- oder Freilandhaltung ungeeignet sind, sollte diese Frist wesentlich kürzer ausfallen. Zusätzlich gilt nach Anlage 6 Punkt 8.1 das Käfighaltungsverbot für Junghennen und Elterntiere für Neubauten zwar ab 2023, allerdings für alle Betriebe erst ab 2031. Das Legebatterieverbot hatte seinerzeit eine Übergangsfrist von 4 Jahren. Es ist nicht nachvollziehbar, warum heute diese Frist 8 Jahre betragen sollte.

Anlage 6 der 1. THVO Punkt 7.1: Käfighaltungsverbot für Wachteln

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass jetzt endlich auch für Wachteln, die letztensogenannten Nutztiere, die man in Österreich im Käfig halten darf, ein Käfighaltungsverbot kommen soll. Und ebenso ist positiv zu sehen, dass der Gesetzgeber endlich Beschlüsse des Tierschutzrates aufgreift, um sie umzusetzen. Ansonsten wäre die Arbeit dieses Gremiums ja vollkommen sinnlos, was angesichts der zahlreichen seiner Beschlüsse, die vom Gesetzgeber ignoriert wurden (z.B. für ein Verbot des Vollspaltenbodens in der Schweinehaltung), ein berechtigter Einwand ist. Negativ ist aber, dass dieses vorgesehene Käfighaltungsverbot im Entwurf schon weiterhin Käfige erlaubt, wenn auch nur zur Hälfte mit Gitterböden, mit einer gewissen Grundgröße und mit einem Unterschlupf. Die Käfige sind also ausgestaltet. Aber auch wenn Wachteln Vögel sind, deren Haltung als sogenannte Nutztiere komplizierter ist als die Haltung von Hühnern, sollte dennoch eine Boden- und Freilandhaltung angedacht werden. Kein Tier soll lebenslang in einem Käfig sein Dasein fristen müssen. Bedenklich ist auch, dass diese Vorschrift laut Entwurf nach Anlage 6 Punkt 8.1 erst 2031 in Kraft tritt. Den Wachtelbetrieben ist die anstehende Änderung schon seit langem bekannt und das Legebatterieverbot 2005 hatte eine Übergangsfrist von 4 Jahren. Warum sollten also hier 8 Jahre Übergangsfrist notwendig sein?

Verband Österreichischer Tierschutzorganisationen

■ **pro-tier.at**

Anlage 6 der 1. THVO Punkt 4.5.2: halbe Weide bei Strukturierung für Freilandhühner

Wir waren in Österreich immer stolz, dass die Freilandhaltung von Legehennen 8 m² pro Tier betragen hat. In diesem Entwurf ist nun vorgesehen, den Betrieben die Reduktion der Weide für Freilandhühner auf 4 m² zu halbieren, wenn die Weide mit Bewuchs von 0,3 m pro Tier strukturiert wird. Es ist nicht einzusehen, warum wir in Österreich mit dem Staatsziel Tierschutz allen Ernstes die Weidefläche für Freilandhühner verkleinern, 18 Jahre nachdem die Käfighaltung verboten worden ist. Auf der anderen Seite ist die Strukturierung der Weiden durch Bewuchs essenziell. Hühner nutzen nackte Weideflächen nicht. Doch statt wieder nur mit Anreizen zu arbeiten, sollte es Vorschriften zum Schutz der Hühner und zur Verbesserung ihrer Lebensqualität geben. Die 0,3 m Bewuchs pro Tier sollten also verpflichtend vorgeschrieben werden. Das würde auch sehr zur Renaturierung der Weide beitragen. Eine gemähte Wiese ist praktisch ohne Insektenleben, eine Weide mit dichtem Bewuchs dagegen quillt vor Insektenleben förmlich über. Der Verband schlägt also vor, die 0,3 m Bewuchs pro Tier auf Weiden in der Freilandhaltung von Legehennen verpflichtend vorzuschreiben.

C. Entwurf zur Novellierung des Tiertransportgesetzes:

Die österreichische Bevölkerung fordert seit Langem von ihrer Regierung ein Ende der grausamen Kälbertransporte und der Transporte von weiblichen Rindern zur Zucht in sogenannte Drittländer, außerhalb der EU. Die geplanten Änderungen des Tiertransportgesetzes sind leider völlig unzureichend, um die Missstände dieser Transporte auch nur ansatzweise in den Griff zu bekommen. Was am Papier nach Verbesserungen klingt, ist in der Realität ein Festschreiben des Status Quo, der auf diese Weise nur durch ein starkes Mitwirken der Agrar-Lobby zustande gekommen sein kann:

Das Anheben des minimalen Transportalters von Kälbern von zwei auf drei Wochen geht nicht nur am Problem vorbei - da Kälber auch mit drei Wochen noch völlig abhängig von Muttermilch sind und am Transport nicht versorgt werden können und also die gesamte Fahrt über Hunger leiden - diese Regelung könnte sich für die jungen Tiere sogar als fatal erweisen, da sie sich mit drei Wochen in der sogenannten „immunologischen Lücke“ befinden, in der sie besonders anfällig für Krankheiten sind. Da Kälber auf diesen Transporten mit anderen Kälbern aus der gesamten EU zusammengewürfelt werden, steigt das Risiko für die ohnehin schon hohe Kälbersterblichkeit nun womöglich noch.

Auch die für Drittlandexporte vorgeschlagenen Maßnahmen reichen bei Weitem nicht aus, um für die Tiere spürbare Erleichterungen zu produzieren. Nach wie vor können Kalbinnen zum Zwecke der Zucht in tagelangen Transporten in weit entfernte Länder transportiert werden, in denen es keine Gesetze gibt, die sie schützen können. Das 2020 durch den VGT veröffentlichte Material von im Libanon grausam geschlachteten österreichischen Jungbullentsetzte den ganzen deutschsprachigen Raum - doch genau auf die selbe Weise sterben auch weibliche Rinder, nachdem sie als Milchkühe im Zielland ausgedient haben. Trotzdem dürfen weiterhin ungebremst Tiere in diese Länder transportiert werden. Und das obwohl auch nach Jahrzehnten des Exports von Zuchtkalbinnen kein Herdenaufbau nachgewiesen werden kann.

Verband Österreichischer Tierschutzorganisationen --- pro-tier.at

Meidlinger Hauptstraße 63/6, 1120 Wien

www.pro-tier.at, office@pro-tier.at, +43 1 929 14 98

IBAN: AT90 6000 0000 0177 1400

ZVR 926686057

Verband Österreichischer Tierschutzorganisationen

■ **pro-tier.at**

Der Verband fordert, gemeinsam mit den Österreicherinnen und Österreichern, ein dringendes und umfassendes Umdenken in Bezug auf Tiertransporte: Der Transport von nicht-entwöhnten Tieren sollte gänzlich verboten und der von erwachsenen Tieren auf eine maximale Transportzeit von 8 Stunden und auf die EU begrenzt werden. Es sollte ohne Weiteres möglich sein, auf gekühlte Fleischwaren und Genmaterial umzusteigen. Denn ein Transport, der rein zum Zwecke des Profits durchgeführt wird, ist nicht als unbedingt notwendig einzustufen und damit wissentliches Inkaufnehmen von erheblichem Tierleid.

Österreichische Rinder werden als Zuchtrinder exportiert und im Endeffekt in Drittstaaten in kürzester Zeit (kein Nachweis eines Herdenaufbaues) ohne Betäubung geschlachtet, geschächtet. Hier liegt eine Umgehung der Schlachtrindexporteinschränkungen vor.

Schlachttiere werden unmittelbar nach Ankunft geschlachtet. Nutztiere (= Masttiere) werden im Drittland nach wenigen Monaten Mast geschlachtet. Zuchttiere werden nach der Geburt und dem Ausmelken zumeist binnen eines Jahres nach Ankunft geschlachtet.

Faktum ist, dass es jedenfalls ein eklatantes Missverhältnis zwischen der Zahl der als Zuchttiere in Drittländer exportierten Rinder und dem Nachweis eines erfolgreichen Herdenaufbaues gibt (Beweis: Dr. Alexander Rabitsch, Animal Angels: <https://www.animals-angels.de/publikationen/dokumentationen.html>)

Zu 5. Entwurf:

§ 5 Abs 6:

Um tatsächlich imstande zu sein, Tiertransporte ordnungsgemäß zu kontrollieren, benötigt die Behörde einen dauerhaften Zugang ‚in time‘ zu den Daten des Transports, der ihr durch die Auftraggeber des Transports von Beginn an zur Verfügung gestellt werden sollte. Ebenso benötigt sie ein vollständig ausgefülltes Transportdokument (ohne vorübergehende Bestimmungsorte und zum späteren Ausfüllen leer gelassene Stellen), um eine ordentliche Plausibilitätsprüfung VOR dem Transport durchführen zu können.

§ 19:

Einen de Facto Langstreckentransport (über 8 Stunden) mit einem für Langstreckentransporte nicht ausgelegten Fahrzeug, zu ermöglichen, ist aus Tierschutzsicht abzulehnen.

zu 7. Entwurf:

§ 20a Abs 1:

Der Transport von nicht entwöhnten und damit von der Muttermilch abhängigen Tieren ist aus Tierschutzsicht abzulehnen, da ein Versorgen mit Nahrung am Transport technisch nicht möglich ist und die Tiere somit erheblichem Leid ausgesetzt sind. Rechtlich wäre es möglich, Kälbern aufgrund dessen eine Transportunfähigkeit zu attestieren. Das Anheben des

Verband Österreichischer Tierschutzorganisationen

■ **pro-tier.at**

Mindesttransportalters von zwei auf drei Wochen ist nicht im Mindesten ausreichend, um das Hungerleiden zu beenden. Die Kontrolle der Tiergesundheit vor Abfahrt ist ebenfalls nicht hinreichend und nicht definiert und damit nicht realistisch. Selbst in Deutschland wurde das Mindestalter auf 4 Wochen festgelegt. Und der Untersuchungsausschuss zu Tiertransporten im EU-Parlament schlägt sogar mindestens 35 Tage vor. Wobei selbst 35 Tage aus wissenschaftlicher Sicht nur knapp das Ende der immunologischen Lücke bedeuten. Österreich muss hier dringend im Sinne der Tiere nachbessern. Es ist zu befürchten, dass die ohnehin schon hohe Kälbersterblichkeit durch die immunologische Lücke weiter steigen wird.

§ 20a Abs 3:

Es ist technisch nicht möglich, nicht entwöhnte Tiere am Transport mit Nahrung zu versorgen. Darum sollte mindestens festgelegt werden, dass Transporte nicht entwöhnter Tiere so kurz sein müssen, dass keine Tränkung = Fütterung erforderlich ist. Kälber müssen am landwirtschaftlichen Betrieb nach einer Zeitspanne von maximal 12 Stunden getränkt werden. Es ist also unverständlich, wieso Kälber während des Transportes erst nach 19 Stunden mit Nahrung versorgt werden müssen. Aus Tierschutzsicht sind Transporte nicht entwöhnter Tiere gänzlich abzulehnen, da sie aufgrund der Unmöglichkeit des mit Nahrung Versorgens als nicht transportfähig eingestuft werden sollten.

§ 20a Abs 4:

Eine solche Evaluierung wäre bei Anhebung des Mindestalters auf mindestens 35 Tage obsolet. Außerdem ist es nicht ausreichend, die Zahl der Tode direkt während oder unmittelbar nach dem Transport heranzuziehen, da eine Vielzahl der Kälber Tage und Wochen nach dem Transport versterben, oder medizinisch betreut werden müssen/müssten.

§ 20a Abs 5:

Es braucht dringend ein komplettes Verbot der Transporte von Schlacht- und Masttieren in Drittländer. Ein Transport in Drittländer dauert aus Tierschutzsicht viel zu lang und es gibt keine Gesetze, die diese Tiere in den Zielländern schützen könnten. Die formulierten Ausnahmen sind unverständlich und abzulehnen. Die für die genannten Länder genutzten Routen führen gerne über Russland, dessen erforderliche Kontrollstellen nicht durch die EU zertifiziert sind, weswegen es bereits jetzt nicht geltendem Recht entspricht, Tiere über Russland zu transportieren. Deutschland wurde hier ebenfalls bereits tätig und hat per Erlass Tiertransporte über Russland untersagt. Außerdem wurden Transporte in die in Anlage 2 genannten Drittländer bereits in vielen deutschen Bundesländern verboten. Es ist außerdem zu bezweifeln, dass Angaben der Durchführenden des Transports ausreichende „Beweise“ für eine ordnungsgemäße Plausibilitätsprüfung und Retrospektivkontrolle liefern können. Aus der Vergangenheit sind zahlreiche Verstöße bekannt. So werden beispielsweise Fahrzeiten angegeben, die in der Praxis unmöglich zu erreichen sind. Besonders dann nicht, wenn man die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer:innen miteinbezieht, die, ebenfalls in der Vergangenheit nicht eingehalten bzw. gänzlich ignoriert wurden. Überdies ist ein Transport lebender Tiere zur Schlachtung nicht nötig, da stattdessen gekühltes Fleisch transportiert werden kann.

Verband Österreichischer Tierschutzorganisationen --- pro-tier.at

Meidlinger Hauptstraße 63/6, 1120 Wien

www.pro-tier.at, office@pro-tier.at, +43 1 929 14 98

IBAN: AT90 6000 0000 0177 1400

ZVR 926686057

Verband Österreichischer Tierschutzorganisationen

■ **pro-tier.at**

Schlachttiere sollten generell nur bis zum nächstgelegenen Schlachthof transportiert werden. Dies fordert auch die Bevölkerung.

§ 20a Abs 6 Z 1:

Zuchttiere erwartet in Drittländern das selbe Schicksal, wie Schlacht- und Masttiere. Aus diesem und den oben genannten Gründen sollte es auch für diese ein komplettes Transportverbot in Drittländer geben. Auch hier sind die formulierten Ausnahmen unverständlich und abzulehnen. Der Transport von lebenden Tieren zum Herdenaufbau ist 1. nicht nötig, da stattdessen Genmaterial versendet werden kann und 2. kann auch nach Jahrzehnten andauernder Exporte in den Zielländern kein Herdenaufbau nachgewiesen werden.

§ 20a Abs 6 Z 2:

Diese Ziffer, sowie § 20a Abs 7 und die Anlage 2 sollten ersatzlos gestrichen werden. Es ist in der Praxis nicht möglich, Tiere über solche Distanzen ohne Inkaufnahme von erheblichem Tierleid durchzuführen. Aus diesem und allen oben genannten Gründen sollte es keine Transporte lebender Tiere in Drittstaaten geben.

Anlage 2 ist ersatzlos zu streichen !

Wir fordern eine Einstellung der Transporte in Drittstaaten, in welche Zuchtrinder am Landweg zB nach Armenien, Aserbaidschan, Kasachstan, Kirgisistan, Russische Föderation, Usbekistan transportiert werden dürfen.

Z 11 der Erläuterungen:

Die Möglichkeit der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, sofort Gelstrafen bis 100 Euro einzuheben, stellt das einzige Mittel dar, Verstöße gegen Bestimmungen des TTG unmittelbar zu bestrafen. Ansonsten wäre für jedes Vergehen Anzeige zu erstatten und ein entsprechendes Verfahren einzuleiten.

Wir fordern dringend die Erhöhung dieser im § 21 Abs. 4 TTG geregelten Möglichkeit der sofortigen Einhebung von Geldstrafen durch Organe der Sicherheitsexekutive bis zu 500 Euro. Dies wurde auch bereits seitens des BMI angeregt. Literaturnachweis, Dr. Alexander Rabitsch

Hierzu bedarf es Schulungen, für welche die Landespolizeidirektion Wien Büro A1 – Organisation, Strategie, Dienstvollzug, Referat A1.3, Personalentwicklung, zu kontaktieren bzw. in den Gesetzestext aufzunehmen ist.

Mit freundlichen Grüßen,
Harald Hofner, Präsident pro-tier